
GEMEINDE ALTENMÜNSTER



Landkreis Augsburg

BEBAUUNGSPLAN „Hennhofen Nord-West II“ OT Hennhofen

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verfahren gem. § 13b BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Auftraggeber: Gemeinde Altenmünster

Fassung vom 05.09.2019

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 19001

Bearbeitung:
Sabrina Kaeschner, M.Sc. / Patricia Goj, Dipl.Ing.

INHALTSVERZEICHNIS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung	4
§ 3 Bauweise, Grenzabstände	5
§ 4 Überbaubare Grundstücksflächen; Stellplätze u. Garagen (einschl. Carports); Nebenanlagen	6
§ 5 Gestaltungsfestsetzungen	6
§ 6 Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern.....	7
§ 7 Ver- und Entsorgung	8
§ 8 Grünordnung	8
§ 9 Immissionsschutz	10
§ 10 Inkrafttreten	10
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	11
1. Artenliste – Gehölzarten und Qualitäten.....	11
2. Niederschlagswasser	12
3. Immissionsschutz	13
4. Denkmalschutz.....	13
5. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	14

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Altenmünster erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sowie der Art. 23 und 81 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GO, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgenden

Bebauungsplan „Hennhofen Nord-West II“

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hennhofen Nord-West II“ der Gemeinde Altenmünster gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 05.09.2019. Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus:

A) Planzeichnung (M 1: 1.000) in der Fassung vom 05.09.2019 mit:

- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 05.09.2019 mit:

- Textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen

Beigefügt ist:

- C) Begründung in der Fassung vom 05.09.2019

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Allgemeines Wohngebiet (WA)

gem. § 4 BauNVO

1. Die in der Planzeichnung als WA 1 und WA 2 gekennzeichneten Bereiche werden als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt.
2. Zulässig sind:
 - a) Wohngebäude,
 - b) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
 - c) Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig sind:
 - a) die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - b) Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
 - c) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - d) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - e) Anlagen für Verwaltungen,
 - f) Gartenbaubetriebe,
 - g) Tankstellen.

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Grundflächenzahl

gem. § 16, § 17 und § 19 BauNVO

1. Der in der Planzeichnung festgesetzte Wert für die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ist als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Grundstücksflächen eine geringere Nutzung ergibt.
2. Die maximal zulässige GRZ darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden.

(2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte

gem. § 16, § 18 und § 20 BauNVO

1. Folgende maximale Höhen sind im WA 1 zulässig:
 - a) Vollgeschosse max. II
 - b) Wandhöhe (WH) max. 6,5 m
 - c) Gesamthöhe (GH) max. 9,5 m

2. Im WA 1 sind Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen zulässig (II). Das auf dem zweiten Vollgeschoss liegende Dachgeschoss darf nicht als Vollgeschoss ausgebaut werden.
3. Folgende maximale Höhen sind im WA 2 zulässig:
 - a) Vollgeschosse max. III (II+D)
 - b) Wandhöhe (WH) max. 6,5 m
 - c) Gesamthöhe (GH) max. 11,5 m
4. Im WA 2 sind Gebäude mit max. drei Vollgeschossen zulässig, wobei sich das dritten Vollgeschoss im Dachgeschoss befinden muss (III (II+D)).
5. Bei Gebäuden, bei denen das oberste zulässige Vollgeschoss als Staffelgeschoss ausgebildet wird, muss das Staffelgeschoss mindestens an einer Gebäudeseite um mindestens 1,5 m gegenüber dem darunterliegenden Vollgeschoss zurückversetzt werden.
6. Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses (EG), gemessen in der Gebäudemitte. Die OK FFB EG darf maximal + 0,60 m über der Straßenoberkante Fahrbahndecke der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße liegen (gemessen von der Straßenoberkante Fahrbahndecke der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße auf Höhe der Gebäudemitte). Die zugeordnete Erschließungsstraße ist jeweils die Straße, von der aus die Haupteinschließung des jeweiligen Grundstückes erfolgt.
7. Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.
8. Bei Gebäude mit Pultdach gelten für die niedrigere Gebäudeseite die Festsetzungen zur Wandhöhe (WH) und für die höhere Gebäudeseite die Festsetzungen zur Gesamthöhe (GH).
9. Bei Gebäuden mit Flachdach, bei denen das oberste Vollgeschoss nicht als Staffelgeschoss ausgebildet ist, ist der obere Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) die Oberkante Attika.
10. Bei Gebäuden mit Flachdach, bei denen das oberste Vollgeschoss als Staffelgeschoss ausgebildet ist, ist der obere Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) die Oberkante Außenwand des unter dem Staffelgeschoss liegenden Vollgeschoss und für die Gesamthöhe der Oberkante Attika des Staffelgeschosses.

§ 3 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 6 BauGB

(1) Bauweise

gem. § 22 BauNVO

1. Es gilt die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
2. Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Im WA 1 sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen und je Doppelhaus höchstens vier Wohnungen (d.h. je Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen) zulässig.
4. Im WA 2 sind je Einzelhaus höchstens sechs Wohnungen und je Doppelhaus höchstens vier Wohnungen (d.h. je Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen) zulässig.

(2) Abstandsflächen, Abstandsregelung

gem. Art. 6 BayBO

1. Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN; STELLPLÄTZE U. GARAGEN (EINSCHL. CARPORTS); NEBENANLAGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB und gem. § 12, § 14 und § 23 BauNVO

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen für Hauptgebäude sind durch Baugrenzen festgesetzt (s. Planzeichnung).
- (2) Garagen (einschl. Carports) müssen einen Abstand von mind. 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der jeweils zugeordneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche einhalten.
- (3) Im WA 1 und WA 2 sind bei Einzelhäusern (Einfamilienhäusern) und bei Doppelhäusern je Wohnung mind. zwei Stellplätze nachzuweisen.
- (4) Im WA 2 sind bei Einzelhäusern (Mehrfamilienhäusern) mit max. 6 Wohnungen je Wohnung
 - a) mit einer Größe von bis zu 60 m² mind. 1 Stellplatz,
 - b) mit einer Größe von mehr als 60 m² und weniger als 90 m² mind. 1,5 Stellplätze und
 - c) mit einer Größe von mehr als 90 m² mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.

§ 5 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

(1) Doppelhäuser

1. Doppelhäuser sind hinsichtlich der Gebäudetiefe und -breite baugleich auszuführen und mit derselben Dachform, -neigung und -eindeckung zu versehen. Die Fassadengestaltung der beiden Doppelhaushälften hat in derselben Farbgebung zu erfolgen. Dies gilt auch für zusammengebaute Garagen und Nebengebäude.

(2) Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten

1. Zulässig sind bei Haupt- und Nebengebäuden geneigte Dächer (Sattel-, Pult-, Walm-, Zeltdächer) bis max. 45° und Flachdächer bis max. 5°.
2. Dachaufbauten sind nur bei Hauptgebäuden mit stark geneigten Dächern (Dachneigung mindestens 30°) zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Es ist nur eine Gaubenart je Dachfläche zulässig. Neben einem Zwerchgiebel sind nur Giebelgauben zulässig. Nicht zulässig ist das Anordnen von Gauben in einer zweiten oberen Reihe (Spitzboden).

(3) Fassadengestaltung, Dacheindeckung

1. Die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037, 6038 sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für die Fassadengestaltung und Dacheindeckungen nicht zulässig.
2. Die Dacheindeckung hat in einem rot-, braun- oder anthrazitfarbenen Farbspektrum zu erfolgen.

(4) Einfriedungen

1. Einfriedungen dürfen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen eine Höhe von max. 1,2 m (einschl. eines max. 0,2 m hohen Sockels) über Oberkante Fahrbahn- decke der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße nicht überschreiten.
2. Sockel, die über die natürliche Geländehöhe hinausragen, sind ausschließlich zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugelassen. Zu den sonstigen Grundstücksgrenzen sind Sockel nicht zugelassen.
3. Nicht zulässig sind Maschendrahtefriedungen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen.
4. Nicht zulässig sind Einfriedungen in Form von Mauern (Beton, Ziegel, Bruchstein, etc.). Bei Maschendrahtefriedungen muss eine Hinterpflanzung mit Sträuchern erfolgen.

§ 6 ABGRABUNGEN, AUFSCHÜTTUNGEN UND STÜTZMAUERN

gem. § 9 Abs. 2 Nr. 26 und Abs. 3 BauGB

- (1)** Abgrabungen zur Freilegung des Kellergeschosses sind nicht zulässig. Lichtgraben zur Belichtung einzelner Kellerräume sind zulässig.
- (2)** Böschungen dürfen zum Straßenraum und zum Ortsrand hin nicht steiler als 1:3 sein.
- (3)** Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten und dürfen nicht zum Straßenraum oder zur freien Landschaft errichtet werden.
- (4)** Geländeänderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) sind bis zur OK FFB EG zulässig.

§ 7 VER- UND ENTSORGUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BauGB

(1) Ver- und Entsorgungsleitungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

1. Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.

(2) Abwasserbeseitigung einschließlich Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

1. Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Altenmünster (Entwässerungssatzung - EWS) in der jeweils gültigen Fassung ist heranzuziehen.
2. Häusliches Schmutzwasser ist dem öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.
3. Das auf den einzelnen privaten Grundstücksflächen anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Ist eine direkte Versickerung auf den Grundstücken auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, darf das nicht verschmutzte Niederschlagswasser dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeführt werden; der Drosselabfluss darf dabei 0,5 l/s nicht überschreiten.

§ 8 GRÜNORDNUNG

gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

(1) Versiegelung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Abstellflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. mit Schotterrassen, Rasenpflaster, fugenreichem Pflastermaterial o.ä.) zu befestigen.

(2) Rodung von Gehölzen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Die Rodung von Gehölzen darf nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen. Falls die Rodung von Gehölzen oder eine Räumung bzw. baubedingte Nutzung von Vegetationsflächen außerhalb dieses Zeitraums unumgänglich ist, ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(3) Grundstücksbegrünung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbaum II. Ordnung (Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm, StU mind. 10 - 12 cm) bzw. ein Obstbaum (regionaltypische Sorten) zu pflanzen. Davon ist mind. ein

Laubbaum II. Ordnung (Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm, StU mind. 10 - 12 cm) gem. der Planzeichnung straßenbegleitend zu pflanzen.

2. Die gem. Planzeichnung festgesetzten straßenbegleitenden Bäume sind hierauf anrechenbar.

Hinweis: Es wird empfohlen Arten gemäß der Artenliste unter „Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ (Pkt. 1.1a und Pkt. 1.1b) zu verwenden.

(4) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dreireihige, freiwachsende Eingrünung aus heimischen Laubsträuchern und kleinwüchsigen Bäumen zu pflanzen.
2. Die Bepflanzung ist in gruppenweiser und lockerer Anordnung vorzunehmen. Der Reihen- und Pflanzabstand der Bepflanzung muss 1,5 m betragen. Der zu bepflanzende Flächenanteil für die Bepflanzungen muss mind. 60% der Lauflänge der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen betragen.
3. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Errichtung einer Mulde mit aufgeschüttetem Erdwall/Fangedamm zulässig; wird diese hergestellt, ist sie in ihrem hergestellten Zustand zu erhalten und grünordnerisch ordnungsgemäß zu pflegen.

Hinweis: Es wird empfohlen Arten gemäß der Artenliste unter „Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ (Pkt. 1.1b und Pkt. 1.2) zu verwenden.

(5) Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

1. Sämtliche Pflanzungen sind spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode anzulegen.
2. Für alle Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. Nadelgehölze sind, mit Ausnahme von Tannen, nicht zugelassen.

Hinweis: Es wird empfohlen Arten gemäß der Artenliste unter „Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ zu verwenden.

3. Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend der festgesetzten Pflanzenqualität zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.
4. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten darf je nach örtlichen Gegebenheiten abgewichen werden. Die Mindestanzahl der Baumpflanzungen ist jedoch zwingend beizubehalten.

§ 9 IMMISSIONSSCHUTZ

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

(1) Technischen Anlagen (Luftwärmepumpen)

1. Die Errichtung von technischen Anlagen (Luftwärmepumpen) ist nur zulässig, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:
 - a) In 1 m Entfernung darf ein Schalldruckpegel von 30 dB(A) nicht überschritten werden.
 - b) Kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, so ist die Aufstellung von Luftwärmepumpen nur in allseitig umschlossenen Räumen zulässig. An sämtlichen Durchbrüchen und Öffnungen vom Aufstellraum ins Freie ist durch bauliche und/oder technische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass ein Schalldruckpegel von 30 dB(A), gemessen in 1 m Entfernung vom Durchbruch bzw. von der Öffnung, nicht überschritten wird.
 - c) Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämpfern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfer keine Tonhaltigkeit aufweisen und die eingebauten technischen Einrichtungen insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.

(2) Verkehr (Staatsstraße St 2027)

Hinweis: Bei der Neuschaffung und bei der Änderung von schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau, - Teil 1: Mindestanforderungen" (z.B. Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Büroräume) sind entlang der Staatsstraße (St 2027) in einem Abstand von 50 m die zum Lüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern an die von der Staatsstraße (St 2027) abgewandte Gebäudeseite zu orientieren. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämpften Lüftungseinrichtungen auszurüsten.

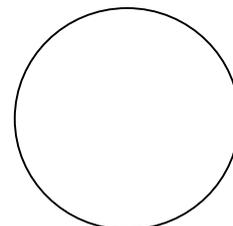
§ 10 INKRAFTTRETEN

gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan „Hennhofen Nord-West II“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt
Altenmünster, den _____.2019

.....
Bernhard Walter
1. Bürgermeister



TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. ARTENLISTE – GEHÖLZARTEN UND QUALITÄTEN

Bei allen Pflanzmaßnahmen sind Pflanzenarten, die der potenziellen natürlichen Vegetation des Planungsgebietes entsprechen, zu verwenden.

Bei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind folgende standortgerechte Arten zu verwenden:

* *Bäume und Sträucher, die bevorzugt für die Verwendung an wechselfeuchten Standorten geeignet sind.*

1.1 Bäume der II. Ordnung

(a) Bäume auf Baugrundstück mit Orientierung zur öffentlichen Verkehrsfläche:

Mindestgröße: Hochstamm, StU 10/12

- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- *Sorbus torminalis* (Elsbeere)

(b) Bäume auf Baugrundstück:

Mindestgröße: Hochstamm, StU 10/12

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Alnus incana* * (Grau-Erle)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Prunus padus** (Traubenkirsche)
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- *Sorbus torminalis* (Elsbeere)

und Obstbäume (Halbstamm o. Hochstamm) in regionaltypischen Arten u. Sorten

- *Malus*, Zierapfel, z.B. Sorte 'John Downie'
- *Prunus*, i. Arten und Sorten
- *Pyrus*, i. Arten und Sorten

1.2 Sträucher

Mindestgröße der Sträucher: 50/80 cm

Pflanzraster: 1,5 m x 1,5 m

- *Cornus mas* (Kornelkirsch)
- *Corylus avellana* (Haselnuss)
- *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn)
- *Rosa canina* (Hunds-Rose)
- *Sambucus nigra* * (Holunder)
- *Viburnum opulus* * (Gewöhnlicher Schneeball)

2. NIEDERSCHLAGSWASSER

2.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

2.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes ATV-DVWK-M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) empfohlen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

2.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge der vorhandenen Geländeneigung des Plangebietes kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser bei einem Starkregenereignis schadlos abgeführt werden kann.

Um eine Abflussbeschleunigung im Gewässer zu verhindern, sind ggf. entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o.g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Die Beachtung des Merkblattes DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ wird empfohlen.

2.4 Wasserrecht

Bei der Bebauung eines Grundstückes ist sicherzustellen, dass der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert bzw. zum Nachteil tiefer liegender Grundstücke verstärkt oder auf andere Weise verändert wird (§ 37 WHG).

3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1 Landwirtschaft

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbeeinträchtigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrübenenernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

3.2 Verkehr

Wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen, die von der St 2027 ausgehen, können für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden.

4. DENKMALSCHUTZ

4.1 Bodeneingriffe

Bei allen Bodeneingriffen muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige

verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

5. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

5.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

5.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

GEMEINDE ALTENMÜNSTER



Landkreis Augsburg

BEBAUUNGSPLAN „Hennhofen Nord-West II“ OT Hennhofen

C) BEGRÜNDUNG

Verfahren gem. § 13b BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Auftraggeber: Gemeinde Altenmünster

Fassung vom 05.09.2019

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 19001

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Patricia Goj

INHALTSVERZEICHNIS

C)	BEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass der Planung.....	3
2.	Verfahren gem. § 13b BauGB	3
3.	Beschreibung des Plangebietes	4
4.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
5.	Übergeordnete Planungen	6
6.	Ziele der Planung	8
7.	Planungskonzept	8
8.	Begründung der textlichen Festsetzungen.....	9
9.	Immissionsschutz	12
10.	Ver- und Entsorgung	12
11.	Energie.....	13
12.	Flächenstatistik	14

C) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS DER PLANUNG

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist der benötigte Wohnraumbedarf der Gemeinde Altenmünster (Ortsteil Hennhofen) für die einheimische Bevölkerung.

Bei den Wohnbauflächen wird insbesondere ein Bedarf für Familienheimbebauung mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern und zu einem geringeren Anteil auch im Geschosswohnungsbau gesehen. Für eine Wohnbauentwicklung eignet sich das Plangebiet gut, da es im Südwesten unmittelbar an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen (insb. Wohnbebauung) angrenzt. Zudem entspricht das Planvorhaben weitestgehenden auch den Zielaussagen des Flächennutzungsplanes.

Um die Wohnentwicklung zu ermöglichen, dabei die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten sowie verkehrliche und grünordnerische Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit soll durch den vorliegenden Bebauungsplan geschaffen werden. Damit soll dem Bedarf zur Versorgung der (einheimischen) Bevölkerung mit Wohnraum gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB Rechnung getragen werden.

2. VERFAHREN GEM. § 13B BAUGB

Der vorliegende Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ist mit Novellierung des BauGB vom 04. Mai 2017 möglich.

Gemäß § 13b BauGB gilt bis zum 31. Dezember 2019 der § 13a auch entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Der Bebauungsplan, der eine Gesamtfläche von 21.588 m² (2,16 ha) umfasst, weist eine überbaubare Grundfläche von insgesamt 6.680 m² auf (Berechnung: WA x GRZ: 16.701 m² x 0,4 = 6.721 m²). Damit ist nachgewiesen, dass die Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 1,0 ha festgesetzt wird.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Der Bebauungsplan kann deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren kann von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen werden. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Im beschleunigten Verfahren gelten die

Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der sich aus der Planzeichnung ergibt und zu Teilen die Fl.Nrn. 48/15, 162, 265 und 267 (Gmkg. Hennhofen) umfasst, weist eine Gesamtfläche von 21.588 m² (2,16 ha) auf.

3.2 Lage und bestehende Strukturen

Das Plangebiet liegt an der Staatsstraße St 2027 im Ortsteil Hennhofen und damit im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Altenmünster; Hennhofen liegt ca. 1,0 km nördlich des Hauptortes Altenmünster.

Der Geltungsbereich wird im Norden, Nordosten und Nordwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Südosten durch den Lilienweg (der in diesem Bereich parallel zur St 2027 verläuft) und im Südwesten durch bestehende Wohnbebauung begrenzt.



Abb. 1: Luftbild (Befliegungsdatum: 01.07.2018), o.M.
(© 2019 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet, das komplett im Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ (Nr. BAY-09) liegt, wird derzeit im Wesentlichen als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebietes im Westen ein Teilabschnitt eines landwirtschaftlichen Anwandweges und im Osten und Südosten bestehende Gehölzstrukturen.

Das Gelände fällt von Nordwesten nach Südosten um ca. 10,5 m (von 460,5 m ü. NN auf ca. 450 m ü. NN) ab; dabei entfallen bis zu 5,0 m auf den mit Gehölzen bepflanzten Geländesprung im Osten/Südosten.

4. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

4.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenmünster stellt den zu überplanenden Bereich nahezu komplett als eingegrünte Wohnbaufläche dar; lediglich der nordöstliche Eckbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) dargestellt. Zudem ist der westliche landwirtschaftliche Anwandweg als Wander-/Radweg verzeichnet.

Der vorliegende Bebauungsplan, der auf der Gesamtfläche ein nach Norden, Osten und Südosten hin eingegrüntes Allgemeines Wohngebiet festsetzt, ist somit nicht gänzlich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Damit ist der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der sich aus § 13b BauGB ableitet, im Wege der Berichtigung anzupassen.

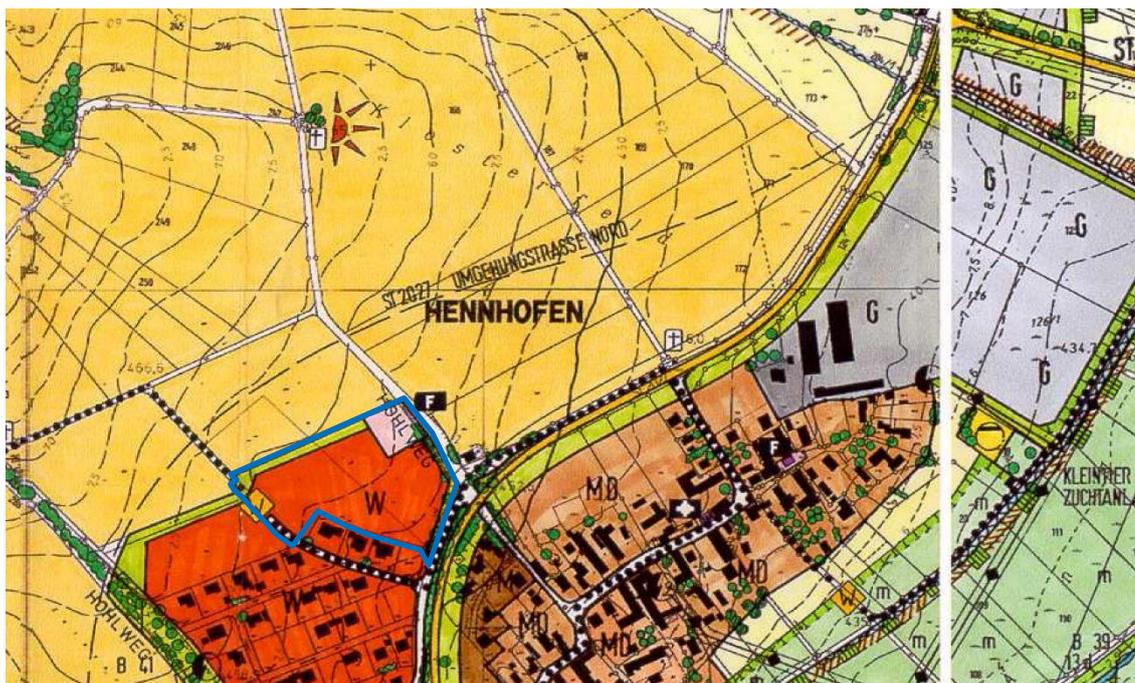


Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, o.M.

4.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet grenzt im Westen/Südwesten an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Hennhofen Nord-West“ an, der innerhalb seines Geltungsbereiches ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Hennhofen Nord-West“ ist von der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes „Hennhofen Nord-West II“ nicht betroffen.

5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Gemeinde Altenmünster gehört gemäß dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 dem allgemeinen ländlichen Raum der Region 9 (Augsburg) an. Im Regionalplan der Region Augsburg (9) 2006 wird Altenmünster als Kleinzentrum im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg eingestuft.

Wesentliche Ziele und Grundsätze des LEP Bayern 2013 und des Regionalplanes der Region Augsburg (9), die bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zu beachten sind, sind u.a. die Folgenden:

5.1 LEP Bayern 2013

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. [...] (1.1.1 (Z))
- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (1.1.3 (G))
- Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. (1.2.2 (G))
- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...]. (2.2.5 (G))
- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (3.1 (G))
- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (3.1 (G))
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (3.2 (Z))
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (3.3 (G))
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...] (3.3 (Z))

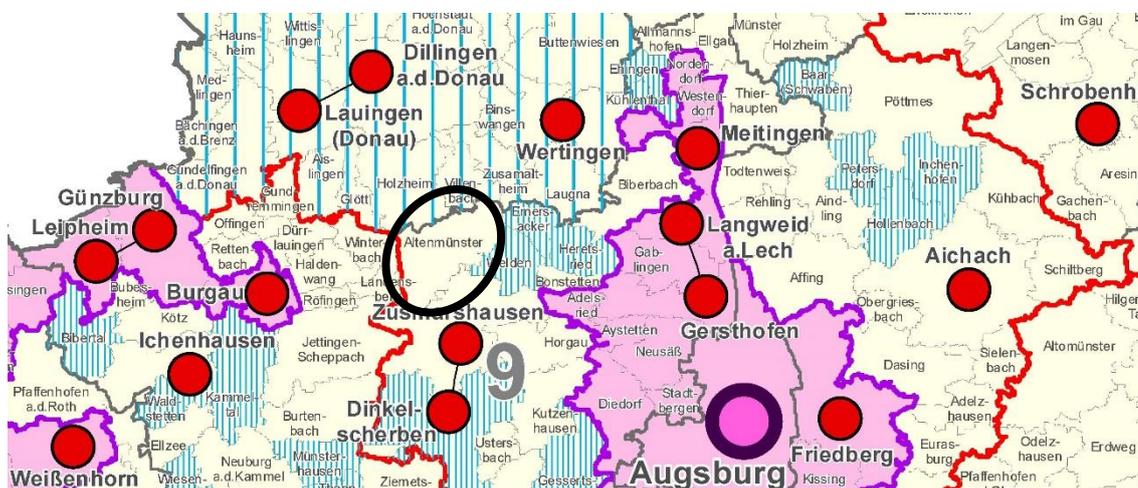


Abb. 3: Ausschnitt a.d. LEP Bayern 2013 (Teilfortschreibung 2018), Anhang 2 Strukturkarte

5.2 Regionalplan der Region Augsburg (9)

- Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur der Region zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung [...] weiter zu entwickeln. [...] (B V 1.1 (G))
- Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden. (B V 1.5 (Z))
- Die Dörfer im ländlichen Raum der Region sowie in den weniger dicht besiedelten Gebieten des Verdichtungsraumes Augsburg sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und weiterentwickelt werden. [...] (B V 2.2 (Z))

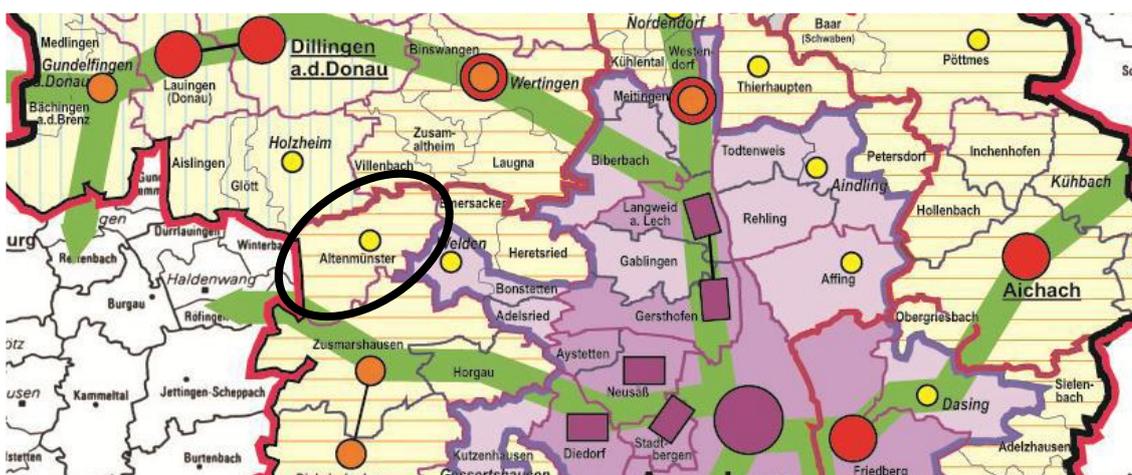


Abb. 4: Ausschnitt a.d. Regionalpl. d. Region Augsburg (RP 9), Karte 1 - Raumstruktur, o.M.

5.3 Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP 2013 Bayern und des RP (9) Augsburg

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan entsteht im Ortsteil Hennhofen ein neues Wohngebiet auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (Außenbereich), jedoch im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehende Bebauung im Süden. Das geplante Wohngebiet stellt eine angemessene und am bestehenden Wohnbauflächenbedarf orientierte Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur dar.

Die Möglichkeit der Nachverdichtung bestehender Siedlungsgebiete ist absehbar nur sehr begrenzt bis gar nicht vorhanden, da die Gemeinde Altenmünster zum einen über keine bzw. kaum vorhandene innerörtliche Potenziale (Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale) verfügt; weder in Hennhofen noch in den anderen Ortsteilen.

In jüngerer Vergangenheit wurden seitens der Gemeinde Altenmünster alle Eigentümer der unbebauten innerörtlichen Flächen angeschrieben und zum Verkauf der ungenutzten Flächen aufgefordert. Jedoch sind nur die wenigsten Eigentümer zum Verkauf der noch unbebauten Flächen bereit, sodass auch künftig einige innerörtliche Flächen unbebaut bleiben werden. Auf diese Flächen hat die Gemeinde Altenmünster keinen Zugriff.

Auf den ungenutzten innerörtlichen Flächen, die seitens der Gemeinde erworben werden konnten, wurden bereits Baumaßnahmen durchgeführt. Jedoch können derzeit nicht alle innerörtlichen Flächen veräußert werden, da u.a. auch aufgrund der geringen Einwohnerzahl Kaufinteressenten für derartige Flächen fehlen.

Aufgrund der geringen Einwohnerzahl hat bereits vor einigen Jahren die Kreissparkasse ihre Filiale in Altenmünster aufgeben müssen, da der Standort wirtschaftlich nicht mehr tragbar war. Sofern also kein verfügbares Angebot an attraktivem Wohnraum innerhalb der Gemeinde bereitgestellt wird, werden ggf. weitere Nutzungen bzw. Infrastruktureinrichtungen aufgrund einer zu geringen Frequentierung folgen. Um eine solche Entwicklung zu vermeiden, legt die Gemeinde Altenmünster deshalb großen Wert auf ein gesundes Wachstum insb. durch junge Familien, damit zumindest die bestehende Infrastruktur der Gemeinde gesichert und erhalten werden kann und somit keine weiteren innerörtlichen Flächen ihre Nutzung verlieren und brach fallen. Aufgrund dessen ist die Gemeinde gezwungen, auf bisher unbebaute (landwirtschaftlich genutzte) Flächen im Außenbereich auszuweichen. Bei allen Flächen, die im Rahmen von Bauleitplanverfahren entwickelt werden, handelte es sich um gemeindliche Flächen, die mit Bauzwang verkauft werden.

Da keine geeigneten Potenzialflächen der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, steht die Planung einerseits im Einklang mit dem LEP-Ziel 3.2 und entspricht andererseits auch dem LEP-Ziel 3.3, da die Neuausweisung im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehende Wohnbebauung entsteht.

6. ZIELE DER PLANUNG

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauland im Anschluss an bestehende Wohnbebauung. Hinsichtlich der Schaffung von neuem Wohnraum sollen in dem Allgemeinen Wohngebiet insbesondere die Bedürfnisse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden, sodass die hier vorgeschlagenen Grundstückszuschnitte dementsprechend überwiegend Größenordnungen aufweisen, die mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaubar sind. Im Sinne eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen, neben der Baulandausweisung für Einfamilien- und Doppelhäuser, in einem kleinen Teilbereich des Plangebietes aber auch die Voraussetzungen für eine verdichtete Bauweise in Form von Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Eine weitere Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer angemessenen Eingrünung der künftigen Bebauung, um mögliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild weitestgehend vermieden zu können. Aus diesem Grund werden bestehende Gehölzstrukturen erhalten und neue Gehölzstrukturen gepflanzt.

Zudem wird die Erschließung des geplanten Baugebietes so gestaltet, dass bereits die verkehrlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung der nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden und im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Fläche geschaffen werden.

7. PLANUNGSKONZEPT

Das städtebauliche Konzept sieht im Bereich des Bebauungsplanes die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer überwiegend lockeren Bebauung aus freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften (WA 1) vor. Auf dem

kleinteiligen südöstlichen Teilbereich (WA 2) sollen aber auch die Voraussetzungen für die Realisierung von bis zu zwei Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Verkehr:

Die innere Erschließung des Baugebietes, die an den ‚Tulpenweg‘ anbindet, erfolgt über eine Schleifenerschließung, die eine problemlose Befahrbarkeit durch LKWs (z.B. durch 3-achsige Müllfahrzeuge) gewährleistet. Die Erschließung der nordwestlichen Grundstücke erfolgt über den ‚Tulpenweg‘, der im Zuge der Planung verlängert wird und somit auch bereits die verkehrstechnische Voraussetzung zur Fortführung der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite eröffnet. Da im Bereich der geplanten Verlängerung vom ‚Tulpenweg‘ keine Wendemöglichkeit realisiert wird, sind Abfallbehälter im Kreuzungsbereich ‚Tulpenweg‘/‚Rosenweg‘ bereitzustellen.

Die Straßenräume sind ausreichend groß dimensioniert, um neben der reinen Erschließungsfunktion straßenbegleitend einen Fuß-/Radweg oder einen begrünte Parkstreifen realisieren zu können, womit ein Beitrag zur Aufwertung und Belebung des Straßenraumes sowie zur Erhöhung der Wohnumfeldqualität geleistet werden soll. Zudem wird im Nordosten ein Fuß-/Radweg beabsichtigt, um eine direkte fußläufige Anbindung des Baugebietes an den östlichen landwirtschaftlichen Anwandweg zu schaffen.

Grünordnung:

Die im Osten und Südosten bestehenden Gehölzstrukturen sollen erhalten werden, da diese das Baugebiet bereits wirksam eingrünen. Im Norden soll durch Neupflanzungen auf einem 5,0 m breiten Pflanzstreifen eine zusätzliche Eingrünung zur freien Landschaft entstehen.

Um auch eine angemessene Durchgrünung des Baugebietes zu erzielen, werden im Bebauungsplan zudem Begrünungsmaßnahmen verankert, die sich durch Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen, die anteilig entsprechend der planzeichnerischen Festsetzungen zum Straßenraum hin zu orientieren sind, auszeichnen.

8. BEGRÜNDUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

8.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist entsprechend der vorgesehenen Wohnnutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sowie die in § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke werden im Plangebiet ausgeschlossen, da es sich hierbei um keine Nutzungen handelt, welche für den Bedarf des Gebiets notwendig werden.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt; diese stellt sicher, dass 40 % des jeweiligen Grundstückes überbaut werden dürfen. Um den Grundstückseigentümern einen gewissen Erweiterungsspielraum bei der Bebauung ihrer Grundstücke zu ermöglichen, wird auch die gemäß BauNVO mögliche Überschreitung der maximal zulässigen GRZ durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 % zugelassen. Auch die Höhe baulicher Anlagen, die eine zwei- bzw. dreigeschossige Bauweise mit einer maximalen Wandhöhe von 6,5 m und einer maximalen Gesamthöhe von 9,5 m bzw. 11,5 m zulässt, sind mit der im räumlichen Umfeld vorhandenen Bestandsbebauung vereinbar.

8.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Entsprechend der Ortsrandlage und der angrenzenden Bebauung wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Um eine Nachverdichtung auf den Grundstücken zu ermöglichen, wird die Baugrenze weiträumig gefasst.

Anlehnend an die Bestandsbebauung wird im Plangebiet ausschließlich die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zugelassen. Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird im WA 1 auf max. zwei Wohnungen je Einzelhaus und vier Wohnungen je Doppelhaus (d.h. zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte) beschränkt. Dadurch wird einerseits der vorgesehene Charakter einer kleinteiligen, durchgrünten Siedlungsstruktur gewährleistet und andererseits der Bedarf an Stellplätzen geringgehalten, sodass die Notwendigkeit einer Bereitstellung von Stellplätzen außerhalb der privaten Grundstücksflächen entfällt. Im WA 2 hingegen wird die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf sechs Wohnungen je Einzelhaus und vier Wohnungen je Doppelhaus (d.h. zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte) festgesetzt, sodass hier neben Einzelhäusern in Form von Ein-/Zweifamilienhäusern sowie Doppelhäusern auch Einzelhäuser in Form von Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden, um auch ein Angebot im Mietwohnungsbau bereitstellen zu können. Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, WH, GH, VG) wird jedoch vermieden, dass im WA 2 unverhältnismäßig großdimensionierte Wohnhäuser entstehen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an PKW-Stellplätzen auf den Baugrundstücken und der Begrenzung des Parkens im Straßenraum wurde eine Mindestanzahl an Stellplätzen je Wohnung festgesetzt. Während bei Einzelhäusern (i.S.v. Einfamilienhäusern) und Doppelhäusern in denen maximal zwei bzw. vier Wohnungen zulässig sind mind. zwei Stellplätze je Wohnung nachzuweisen sind, wurde bei Einzelhäusern (i.S.v. Mehrfamilienhäusern) die nachzuweisende Anzahl an Stellplätzen bezogen auf die Wohnflächengröße festgesetzt. Somit sind bei Mehrfamilienhäusern (WA 2) bei kleinen Wohnungen mit einer Größe von bis zu 60 m² mind. 1 Stellplatz, bei mittelgroßen Wohnungen mit einer Größe von mehr als 60 m² und weniger als 90 m² mind. 1,5 Stellplätze sowie bei großen Wohnungen mit einer Größe von mehr als 90 m² mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.

8.4 Gestaltungsfestsetzungen

Um den Bauherren möglichst viel Flexibilität bei der Überbauung der Grundstücke zu gewähren, wurden im gesamten Baugebiet sowohl Flachdächer als auch geneigte Dächer (Pult-, Sattel-, Walm- und Zeltdächer) zugelassen.

Um trotz der hohen Flexibilität in Bezug auf die Dachlandschaft ein weitestgehend einheitliches Erscheinungsbild im künftigen Baugebiet zu erreichen, wurden für Dachaufbauten bestimmte Rahmenbedingungen festgesetzt; so z.B. dass Dachaufbauten nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig sind sowie dass die Gesamtlänge der Gauben nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen darf.

Bei flachgeneigten Dächern bzw. Flachdächern ist eine extensive Begrünung der Dachflächen zu begrüßen, da diese zum einen zur Verbesserung des Klimas beitragen und zum anderen der Wasserrückhaltung dient, was sich wiederum z.B. bei Starkregenereignissen positiv auf das Schutzgut Wasser auswirken kann. Zudem haben extensiv begrünte Dachflächen eine optisch positive Wirkung auf das Ortsbild. Die Belange des Ortsbildes werden zudem dadurch berücksichtigt, dass weder die Dach- noch die Fassadengestaltung in grellen und leuchtenden RAL-Farben sowie mit dauerhaft reflektierenden Materialien erfolgen darf, da dies verunstaltend wirken und sich nicht in die umgebende Gebäudegestaltung integrieren lässt.

Zudem wurde festgesetzt, dass Doppelhäuser hinsichtlich der Gebäudetiefe und Gebäudebreite baugleich auszuführen und mit derselben Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung zu versehen sind. Damit wird erreicht, dass beide Doppelhäushälften wie ein Baukörper wirken und dadurch ein stimmiges Gesamtbild ergeben.

8.5 Einfriedungen

Um innerhalb des Baugebietes einen abweisenden Eindruck öffentlich genutzter Flächen mit abgeschotteten privaten Räumen zu vermeiden, wird die Höhe der Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum auf eine Höhe von 1,2 m (einschl. eines Sockels) beschränkt. Es soll ein offener, durchgrünter Charakter vorherrschen.

Zudem wurde, mit Ausnahme zum öffentlichen Straßenraum, die Ausbildung von Sockeln im Baugebiet ausgeschlossen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu bewahren.

8.6 Grünordnung

Die Gehölzstrukturen, die das Plangebiet nach Osten und Südosten bereits ortswirksam eingrünen, werden als zu erhalten festgesetzt; eine Rodung ist lediglich in zwei Bereichen erforderlich in denen eine Durchquerung zu Erschließungszwecken erforderlich wird. Im Norden wird ein 5,0 m breiter Pflanzstreifen, der mind. zu 60 % seiner Lauflänge zu bepflanzen ist, festgesetzt, um auch hier zur freien Landschaft hin eine wirksame Eingrünung zu schaffen.

Im Nordwesten wird keine Eingrünung in Form eines Pflanzstreifens festgesetzt, da die nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, sodass künftig mit einer Bebauung dieser Flächen gerechnet wird. Eine gewisse Eingrünung Richtung Westen wird jedoch durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen innerhalb der privaten Grundstücksflächen gewährleistet. Diese sollen zwar in erster Linie eine angemessene Durchgrünung des Baugebietes gewährleisten; da die festgesetzten Baumpflanzungen aber anteilig entsprechend der planzeichnerischen Festsetzungen zum Straßenraum hin zu orientieren sind, wird im Bereich der drei Grundstücke entlang des ‚Tulpenweges‘ auch als Eingrünung Richtung Westen bewirkt.

Zudem bieten die Straßenräume mit einer Breite von insg. 7,5 m ausreichend viel Platz um ggf. auch hier Baumpflanzungen vorzunehmen, auch wenn diese nicht explizit festgesetzte sind.

8.7 Oberflächenbefestigung

Die Oberflächenbefestigung ist im gesamten Baugebiet auf ein Mindestmaß zu beschränken. Des Weiteren sind für Stellplätze, Garagenzufahrten und Abstellflächen versickerungsfähigen Belägen, wie z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, fugenreichem Pflastermaterial o.ä. zu verwenden. Dies ist aus wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gründen zur Verbesserung der Versickerung und damit zur Verminderung der Belastungen für die Schutzgüter Wasser und Boden vorgesehen.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

In der Bauleitplanung sind die Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu beachten und es ist zu prüfen, inwiefern schädliche Immissionen vorliegen und die Erwartungshaltung an den Immissionsschutz in dem Plangebiet erfüllt wird.

Im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind, da an das Plangebiet hauptsächlich Nutzungen ohne unverhältnismäßige bzw. mit dem ländlichen Wohnen vereinbaren Emissionen anschließen. Auch vom bereits ausgewiesenen Gewerbegebiet „Hennhofen Nord II“, das ca. 250 m östlich des Plangebietes anschließt, sind im Plangebiet keine Lärmimmissionen zu erwarten, da die dort zulässigen Emissionskontingente so gesteuert wurden, dass im vorliegenden Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben sind. Lediglich von der südöstlich verlaufenden Staatsstraße St 2027, die nach der SVZ 2015 eine DTV von 6.219 KFZ (5.875 LV und 344 SV) aufweist, gehen Lärmemissionen bedingt durch den Straßenverkehr aus. Um sicherstellen zu können, dass im Plangebiet auch hinsichtlich des Verkehrslärms keine ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen, wurde in den Textlichen Festsetzungen (§ 9 „Immissionsschutz“) in einem 50 m-Abstand zur Staatsstraße auf die Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (insb. bei Schlaf- und Kinderzimmer) hingewiesen.

10. VER- UND ENTSORGUNG

10.1 Wasserver- und Abwasserentsorgung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt durch Heranführen neuer Leitungen an das Plangebiet. Die Abwasserentsorgung ist dabei im Trennsystem vorgesehen, wobei dem gemeindlichen Schmutzwasserkanal kein unbelastetes Oberflächenwasser zugeführt werden darf. Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen.

10.2 Niederschlagswasserbehandlung

Das von Dach- und Belagsflächen abfließende unbelastete Niederschlagswasser ist, sofern möglich, auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Darüber hinaus wird auf die „Textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen“ (Pkt. 2 „Niederschlagswasser“) verwiesen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Gesamtkonzept für einen geregelten Abfluss des Oberflächenwassers erarbeitet; beabsichtigt ist es das gesamte Regenwasser aus dem geplanten Baugebiet zu sammeln und über einen in der Straße neu zu verlängernden Regenwasserkanal Richtung Südosten in die Zusan abzuleiten. Geplant ist es entlang der nördlichen Grenze des Baugebietes eine Mulde mit aufgeschüttetem Erdwall / Fangedamm auf den privaten Grundstücken zu modellieren. Diese Mulde soll das Niederschlagswasser des landwirtschaftlich genutzten Hangs nach Osten hin ableiten und dem Graben entlang des Wirtschaftsweges zuführen, der das Niederschlagswasser über Einlaufschächte über einen Regenwasserkanal in Richtung Zusan leitet. Im nordwestlichen Bereich des Baugebietes ist eine Geländeangleichung vorgesehen, sodass sich das Niederschlagswasser, nicht wie im Bestand weiter in der Geländemulde sammelt.

10.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung kann über einen Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz der LEW für das gesamte Bebauungsplangebiet sichergestellt werden. Aus ortsgestalterischen Gründen sind keine oberirdischen Leitungen zulässig; die Versorgung soll durch Erdkabel erfolgen.

10.4 Abfallentsorgung

Die Müllentsorgung wird über die geplanten Erschließungsstraßen sichergestellt.

11. ENERGIE

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Um dem Klimaschutz Rechnung tragen zu können, sind die Eigentümer seit 2009 verpflichtet im Falle eines Neubaus anteilig regenerative Energien zu nutzen. Dies kann unter anderem durch (Grundwasser-)Wärmepumpen, Solaranlagen, Holzpelletkessel geschehen oder durch Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf großen Dachflächen.

Für Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist eine Südausrichtung der Gebäude bzw. der Dachflächen entscheidend. Beim baulichen Konzept können mit einer Südausrichtung der Gebäude auch über die Fensterfronten für solare Gewinne gesorgt werden. Solare Gewinne lassen sich aber auch ebenso bei der Errichtung von kompakten Baukörpern erzielen.

Solarenergie:

Die Gemeinde Altenmünster liegt im Bereich des Bebauungsplangebiets bezüglich des Jahresmittels der globalen Strahlung bei ca. 1150 bis 1164 kWh/m². Die Sonnenscheindauer beträgt im Jahresmittel zwischen 1650 h/Jahr und 1699 h/Jahr. Damit liegt sowohl die globale Strahlung als auch die Sonnenscheindauer im

Vergleich zum bayerischen Durchschnitt im Mittelfeld, woraus sich eine gute Eignung für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik ergibt.

Im Umfeld des Plangebietes wird Sonnenenergie durch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Gebäude bereits genutzt. Innerhalb des Plangebietes kann die Nutzung von Solarenergie durch die Installation von weiteren Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen ausgebaut werden.

Erdgekoppelte Wärmepumpen-Systemen:

Der Baugrund im Plangebiet ist für einen Einsatz von Erdwärmekollektoren geeignet. Der Einsatz von Erdwärmesondenanlagen und Grundwasserwärmepumpe ist im Plangebiet voraussichtlich ebenfalls möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde.

12. FLÄCHENSTATISTIK

Geltungsbereich	21.588 m ²
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeines Wohngebiet <i>davon: Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)</i> <i>davon: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i> 	<p>16.701 m² <i>12.342 m²</i> <i>918 m²</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. f. d. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen 	<p>1.486 m²</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsflächen <i>davon: Straßenverkehrsflächen</i> <i>davon: Fuß-/Radweg</i> <i>davon: Versorgungsfläche (Trafo)</i> 	<p>3.401 m² <i>3.273 m²</i> <i>108 m²</i> <i>20 m²</i></p>

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
--	--

Maß der baulichen Nutzung / Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Füllschema der Nutzungsschablone	WA 1-2	Allgemeines Wohngebiet, mit Nummerierung
Art der baulichen Nutzung	Bauweise	o Offene Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß
Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen	II / III (II+D)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Gesamthöhe (GH) baulicher Anlagen	WH = 6,5 m	Wandhöhe als Höchstmaß
	GH = 9,5 m/11,5 m	Gesamthöhe als Höchstmaß
	Baugrenze	

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen, öffentlich
	Straßenbegrenzungslinie
	Fuß- und Radweg, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (I)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (öffentlich)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (II)

	Anpflanzung von Bäumen
--	------------------------

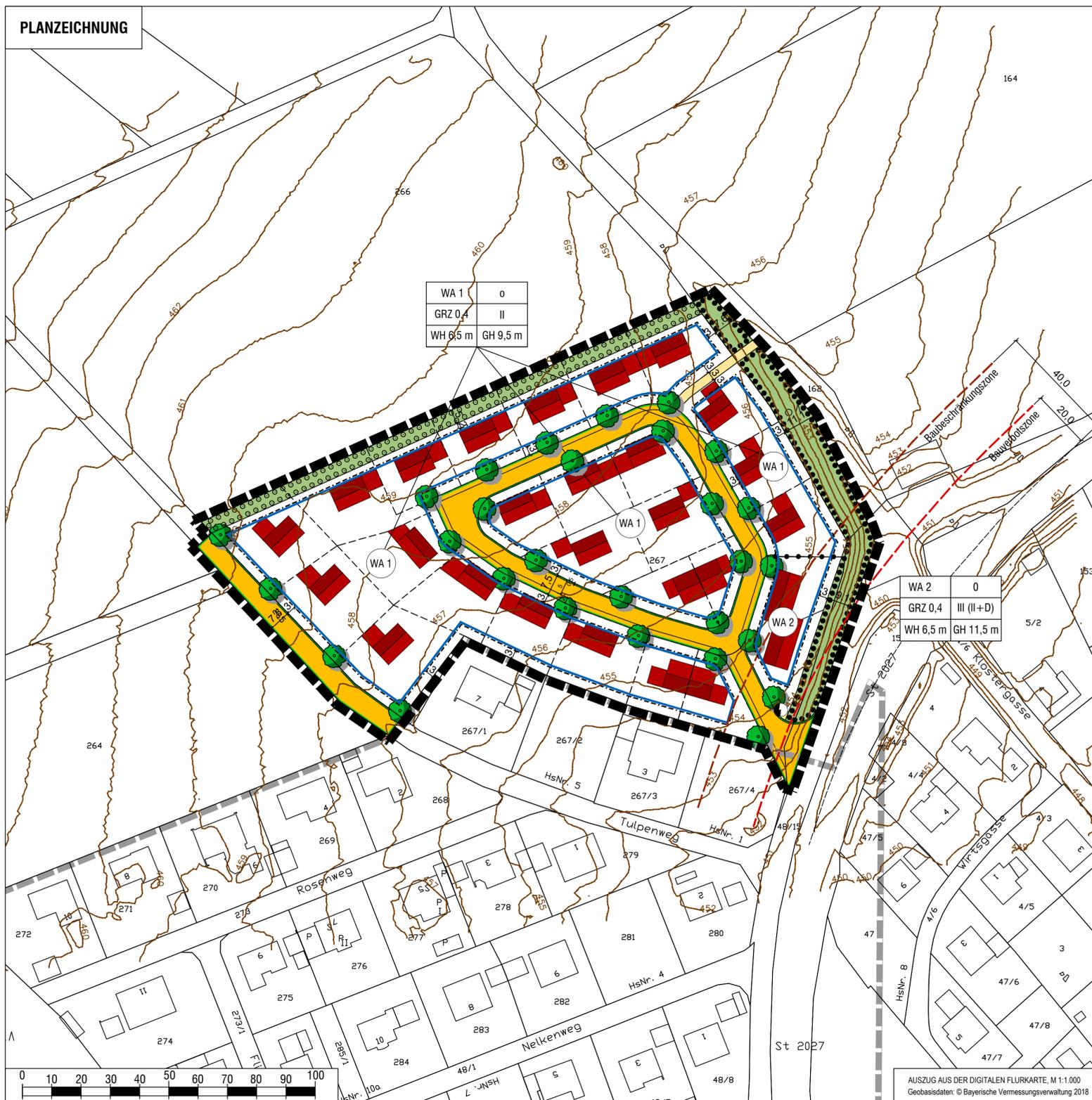
Sonstige Planzeichen

	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hennhofen Nord-West II"
	Räumlicher Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Hennhofen Nord-West"
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
	Bestehende Haupt- und Nebengebäude
	Mögliche Lage der geplanten Bebauung mit möglichen Grundstücksgrenzen
	Bemaßung in Meter
	Fläche für Versorgung (Trafo)
	Bauverbotszone
	Baubeschränkungszone
	Höhenlinien

PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

- a Der Rat der Gemeinde Altenmünster hat am 09.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hennhofen Nord-West II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.05.2019 ortsüblich bekanntgemacht.
- b Der Entwurf des Bebauungsplanes "Hennhofen Nord-West II" in der Fassung vom 09.05.2019 wurde mit Satzung und Begründung gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 24.05.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

- c Die Gemeinde Altenmünster hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 05.09.2019 den Bebauungsplan "Hennhofen Nord-West II" in der Fassung vom 05.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Altenmünster, den __. __. 2019

.....
Bernhard Walter
Erster Bürgermeister

- d Ausgefertigt am __. __. 2019

.....
Bernhard Walter
Erster Bürgermeister

- e Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Hennhofen Nord-West II" wurde am __. __. 2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Altenmünster, den __. __. 2019

.....
Bernhard Walter
Erster Bürgermeister

GEMEINDE ALTENMÜNSTER

Landkreis Augsburg



BEBAUUNGSPLAN "Hennhofen Nord-West II"

OT Hennhofen

A) Planzeichnung

Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Fassung vom 05.09.2019

Projektnummer: 19001

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

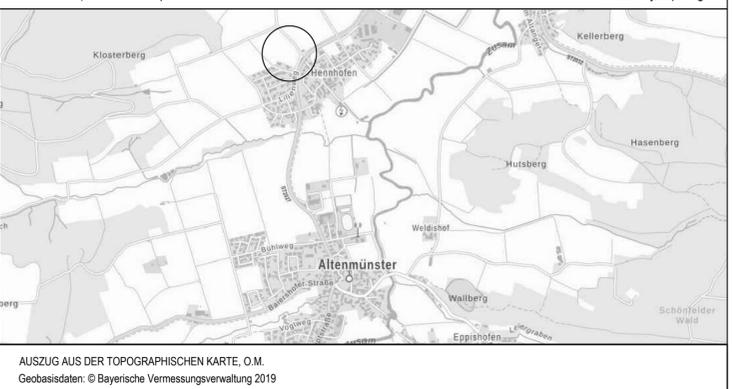
Architekten & Stadtplaner
Otto-Lindemeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 50 89 378-0
Fax: 0821 / 50 89 378-52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla.de



Maßstab 1 : 1.000

Bearbeitung:
Patricia Goj, Dipl. Ing.



AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE, O.M.
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019

AUSZUG AUS DER DIGITALEN FLURKARTE, M 1:1.000
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018